

Förderverein der Kirche zu Groß Mohrdorf

**An der Kirche 1,
18445 Groß Mohrdorf**

**Konto: Pommersche Volksbank eG
IBAN: DE19 1309 1054 0060 0085 16
BIC: GENODEF1HST**

SATZUNG

– Zweite Änderung vom 13. Mai 2019 –

§1 NAME, ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS

- (1) Der Förderverein der Kirche zu Groß Mohrdorf e.V. hat seinen Sitz in Groß Mohrdorf, ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Stralsund Nr. VR 10023 und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§ 51-68.
- (2) Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zwecks Förderung der Restaurierung, der baulichen Erhaltung und Erneuerung der Kirche zu Groß Mohrdorf und deren Kapellen auf dem Friedhofsgelände sowie der Pflege und restauratorischen Betreuung des Inventars der Kirche und der Kapellen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Gewinnung von Mitgliedern, Spendern und Spenderinnen insbesondere zur Beschaffung finanzieller Mittel, durch die dazu notwendige Öffentlichkeitsarbeit sowie die Zusammenarbeit mit geeigneten Organisationen, Behörden usw.

§2 VERWENDUNG DER MITTEL

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein leitet die eingegangenen Mittel auf das Konto des Fördervereins weiter.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mittel des Vereins werden vorrangig der baulichen Dringlichkeit entsprechend zur Verfügung gestellt. Sie werden auf einen entsprechenden Förderungsantrag hin an die Evangelische Kirchengemeinde Groß Mohrdorf weitergeleitet.

§3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten dem Verein beitreten.

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung, die vom Vorstand zu bestätigen ist.
- (2) Sie endet:
 - durch den Tod
 - durch schriftliche Austrittserklärung
 - durch Ausschluss durch den Vorstand bei vereinschädigendem Verhalten.Die Mitgliedschaft ruht bei nicht fristgemäßer Bezahlung des Jahresbeitrages.

§4 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen mindestens einmal pro Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, bestehend aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassenführer/in.
- (4) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der eingetragenen Mitglieder muss vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
- (6) Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Die Protokolle der Mitgliederversammlung unterschreiben der/die Schriftführer/in sowie der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in. Das Protokoll wird den Vereinsmitgliedern in angemessener Frist mittels Brief oder E-Mail bekannt gegeben.

§5 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen:
 - dem/der Vorsitzenden
 - seinem/ihrer Stellvertreter bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin
 - dem/der Kassenführer/in
 - dem/der Schriftführer/in.
- (2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Beratung und Entscheidung über die laufenden Geschäfte des Vereins
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

- (3) Die Arbeitsaufgaben werden im Einzelnen wie folgt abgegrenzt:
- Vorsitzender/Vorsitzende
Er/sie ist mit der Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und der Einberufung, der Vorbereitung sowie der Leitung der Vorstandssitzungen beauftragt. In Zusammenarbeit mit dem Vorstand bereitet er/sie die Mitgliederversammlungen vor und leitet sie.
 - Stellvertreter/in
Er/sie vertritt den/die Vorsitzende/n bei Abwesenheit.
 - Kassenführer/in
Ihm/ihr unterliegt die Kassen- und Wirtschaftsführung des Vereins.
 - Schriftführer/in
Der/die Schriftführer/in ist für die Erstellung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und in den Vorstandssitzungen verantwortlich.
- (4) Die Kassen- und Wirtschaftsführung ist jährlich von zwei von der Mitgliederversammlung beauftragten Mitgliedern des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen. Diese haben das Ergebnis in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben und gegebenenfalls Entlastung des Vorstands zu beantragen.
- (5) Der Vorstand ist in seinen Beschlüssen und Aktivitäten an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und dieser rechenschaftspflichtig.
- (6) Mit Zweidrittelmehrheit einer Mitgliederversammlung ist der Vorstand abwählbar.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mit dem/der Vorsitzenden bzw. des/der Stellvertreter/in mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die im Auftrage des Vereins getätigten persönlichen Ausgaben werden erstattet.
- (9) Vorstandsbeschlüsse, die weder eine Änderung der Satzung noch die Auflösung des Fördervereins betreffen, können in dringenden Angelegenheiten im schriftlichen bzw. im elektronischen Verfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Über das Ergebnis der Beschlussfassung ist ein allen Mitgliedern unverzüglich zuzuleitendes Protokoll zu fertigen.

§6 WAHLEN

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen:
- den/die Vorsitzende/n
 - seinen/ihren Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin
 - den/die Kassenführer/in
 - den/die Schriftführer/in.
- (2) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre und endet mit der Neuwahl des Vorstandes.
- (3) Die Durchführung der Wahlen obliegt einer durch die Mitgliederversammlung zu bildenden Wahlkommission von mindestens drei Mitgliedern.
- (4) Die Wahl zum Vorstand erfolgt in offener Abstimmung, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbliebene Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder kommissarisch ein Er-

satzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der dann die Nachwahl stattfinden hat.

§7 FINANZEN DES VEREINS

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden jährlichen Mindestbeitrag. Der Beitrag ist zum 31.12. des jeweiligen Jahres fällig.

§ 8 RECHTSVERTRETUNG

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der in § 5 Absatz 1 angeführten Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 9 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Der Verein kann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Groß Mohrdorf, vertreten durch den Kirchengemeinderat Groß Mohrdorf, der es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke nach §1 dieser Satzung verwendet.

§ 10 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

- (1) Die Rechtsfähigkeit des Vereins ist mit Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund am 19. Oktober 2009 in Kraft getreten.
- (2) Die geänderte Satzung gilt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 13.05.2019 als bestätigt.